

Satzung zur Änderung der Ordnung der Universität Bielefeld für die Durchführung von Zugangsprüfungen (ZPO) vom 17. Februar 2017

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 48 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1154) hat die Universität Bielefeld folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Ordnung der Universität Bielefeld für die Durchführung von Zugangsprüfungen (ZPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1.07.2014 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 43 Nr. 12 S. 264) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden „§ 49 Abs. 6 HG“, „§ 6 Abs. 4 Berufsbildungshochschulzugangsverordnung“ und das Datum „8. März 2010“ durch „§ 49 Abs. 4 HG“, „§ 6 Abs. 5 Berufsbildungshochschulzugangsverordnung“ und das Datum „07. Oktober 2016“ ersetzt. Aus „(GVBl. NRW. S. 160)“ wird „(GVBl. NRW. S. 838)“.
2. § 3 wird wie folgt neu gefasst:
„An einer Zugangsprüfung kann teilnehmen, wer die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 BBHZVO erfüllt.“
3. In § 4 Abs. 2, Satz 1 Nr. 2 wird „gemäß § 3 Nr. 2 S. 2“ ersetzt durch „gemäß § 4 BBHZVO“.
4. In § 5 Abs. 1 wird das Wort „hat“ durch das Wort „soll“ und das Wort „teilzunehmen“ durch das Wort „teilnehmen“ ersetzt.

§ 5 wird um Absatz 3 (neu) ergänzt:

„(3) Das Beratungsgespräch soll so rechtzeitig terminiert werden, dass unter Berücksichtigung des Inhalts dieses Gesprächs hinreichend Zeit zur Vorbereitung auf die Zugangsprüfung verbleibt.“
5. In § 7 Abs. 6 wird „§12 BBHZVO“ geändert in „§ 11 BBHZVO“.
6. § 9 wird um Absatz 8 (neu) ergänzt:
„(8) An der Universität Bielefeld erfolgreich abgelegte Zugangsprüfungen können für eine spätere Zugangsprüfung anerkannt werden, sofern hinsichtlich der durch die Prüfung nachgewiesenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.“
7. In § 13 wird nach Absatz 4 Absatz 5 (neu) eingefügt:
„(5) Auf Antrag kann für den in § 5 Abs. 3 BBHZVO genannten Personenkreis der Fristablauf nach Absatz 2 oder der erforderliche Nachweis nach Absatz 3 entsprechend angepasst werden.“

Absatz 5 (alt) wird Absatz 6 (neu).
8. § 14 wird neu eingefügt:
„§ 14 Anerkennung von Prüfungen, Hochschulwechsel
(1) Eine an einer anderen Hochschule des Landes oder in der Trägerschaft des Landes abgelegte Zugangsprüfung wird auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der durch die Prüfung nachgewiesenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.
(2) Für Studierende nach § 10 Abs. 2 BBHZVO gilt § 13 Absatz 5 entsprechend.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Bielefeld vom 25. Januar 2017.

Bielefeld, den 17. Februar 2017

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer